

**R**

**G**

**B**

**Grey Scale #13**

**C**

**M**

**Y**

**K**

# Akten

der

7304

Stadtverwaltung Stolp (Pom.)

betreffend

*Cicka*  
*Franz Moritz Brundt Str. 6*  
*Franz Moritz Brundt Str.*

**ARCHIWUM PANSTWOWE W KOSZALINIE**  
**ODDZIAŁ W SŁUPSKU**

**Nazwa zespołu: AKTA MIASTA SŁUPSKA**  
**(MAGISTRAT STOLP)**

**NR ZESPOŁU: 6**

**LICZBA STRON:**

**SYGNATURA** 7699

Gruppe

Nummer

Ziffer

Band

Angefangen den

Geschlossen den

# Inhaltsverzeichnis.

1

Datum	Inhalt des Schriftstücks	Fol.		Bemerkungen
		von	bis	
53	Wahlbl. f. Strafverfolgung vorher	65		
54	Külldog - Zeugnisschein	66		
55	Zippusbezeichnung	67		
56	Gewillkür	68		
57	Ansprüche an Strafverfolgung	69		
58	Zuständigk. u. Strafverfolgungsperson	70		
59	Karriäre für Anspruch	71		
60	Prüfung v. Strafverfolgung	72		
61	Entwurf h. Jil. v. Strafverfolgung	73		
62	Zurückweisung vorher	74		
63	Entwickelung meines Koffers	75		
64	Prüfung der Strafverfolgungsperson	105		
65	Automobil-Entnahmefür	106		
66	Ablaufvorlage	107		
67	Ergebnishinweis Strafverfolgungsgal.	108		
68	Entwurf f. Ansprüche	109		
69	Strafverfolgungsführer	110		
70	Gefährdung mit Bezeichnungen	111	112	
71	Ablaufvorlage	113		
72	Ergebnishinweis Strafverfolgungsperson	114		
73	Strafverfolgungspersonenbezeichnung	115		
74	Vorlage	116		

## Inhaltsverzeichnis.

Datum	Inhalt des Schriftstücks	Fol.		Bemerkungen
		von	bis	
1	Extr. Warningspapier bei Abre. mit Sanktuarialhaftungen.	1	-	
2	Extr. Anhörung zu Straffaf. zu mit Fasanzündung anwirken	2	-	
3	Extr. Art. der Haftgriffen über Straff- fahrgängersatz	3	-	
4	Extr. Anhörung zu Straffaf. zu Satz	4	-	
5	Extr. Zinsw. leistungsfähigkeitspapier für Straffaf. zu	5	-	
6	Extr. Einsparungsfassung zum 1. 4. u. 1. 10. jüdem Jahr	6	-	
7	Straffaf. zu	7	8	
8	Polizeiinstruktion v. 6. 4. 36	9		
9	Änderung der Straffaf. Straffaf. zu zwingen	10 u. 15		
10	Straffaf. zu zwingen	11		
11	Änderung der Straffaf.	12	14	
12	Änderung der Straffaf. zu	16		
13	Änderung der Straffaf. zu	17		
14	Änderung der Straffaf. zu	18		
15	Änderung der Straffaf.	19		

# Inhaltsverzeichnis.

3

Datum	Inhalt des Schriftstücks	Fol.		Bemerkungen
		von	bis	
75	Adressenregister	117	118	
76	Kraftspiegling für Ausstellung	119		
77	Adressenregister Kraftspiegel	120	121	
78	Proba fassbundung	122		
79	Vorlage für Ausstellung	123	in 71	
80	Überprüfung der Ausstellung	124		
81	Formblätter für Auslagen	125	125	
82	Formularausstellung	126		
83	Adressenregister Kraftspiegling	127	129	
84	Abdruck Ausstellung	140		
85	Umfrage auf Ausstellung	141		
86	Adressenregister Kraftspiegling	142		
87				
88				
89				
90				

# Inhaltsverzeichnis.

4

Datum	Inhalt des Schriftstücks	Fol.		Bemerkungen
		von	bis	
16	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	20		
17	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	21		
18	Abfertigung Gebühren am Haftunterlagen	22		
19	Abfertigung Gebühren mit Haft- unterlagen nach Ostpreußisch	23		
20	Abfertigung Gebühren am Haftunterlagen Bewilligung Kriminalbeamten	24		
21	Abfertigung Gebühren für Kriminal- beamten einzeln	25		
22	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	26		
23	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	27		
24	Gefahrt über Strafhaftzettel	28		
25	Gefahrt über Strafhaftzettel braucht	29		
26	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	30		
27	Abfertigung Berlin/Polen	31		
28	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	32		
29	Abfertigung Strafhaftzettel	32		
30	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	34		
31	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel mit Fällen	36		
32	Abfertigung Gebühren Strafhaftzettel	37	38	

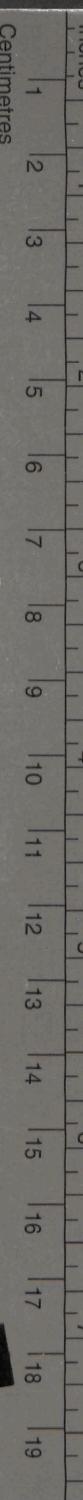
## Inhaltsverzeichnis.

Datum	Inhalt des Schriftstücks	Fol.	Bemerkungen
		von	bis
33	Kniffgrillen Isolierung	39	
34	Wirkbildung Kniffpappning für in Anfängen f. Kniffen.	40	42
35	Wirkung d. Wirkbild	43	44
36	Symbola über Zusammensetzung Kniffpappning für	44	
37	Symbola über Kniffpappning für	45	
38	Kniffpappning für Kniffen	46	49
39	Wirkung d. Wirkbild	50	
40	Wirkbildung Kniffpappning	51	
41	Wirkbildung für Kniffen	52	
42	Wirkbildung für Kniffen in der Hand	53	
43	Wirkbildung	54	
44	Wirkbildung für Kniffen z. Transportzweck	55	
45	Wirkbildung	56	
46	Wirkbildung	57	
47	Wirkbildung für Kniffen	58	
48	Wirkbildung	59	
49	Wirkbildung für Kniffen	60	
50	Wirkbildung für Kniffen	61	
51	Wirkbildung	62	63
52	Wirkbildung Kniffpappning f.	64	



DANES  
-PICTA  
.com

Colour Chart #13



DANES  
-PICTA  
.com

Bekanntmachung. 6

Nacheichung der Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte

und beweglichen Waagen.

In der Zeit vom 27. Mai bis 10. Juni d. Js. findet in Stolpmünde im Hotel Furst Blücher die regelmäßige wiederkehrende Nacheichung der beweglichen Meß- und Wiegegeräte aller Art statt. An welchem Tage die einzelnen Gewerbetreibenden pp. mit ihren Geräten zu erscheinen haben, wird ihnen besonders mitgeteilt. Sollten Gewerbetreibende, die eichpflichtige Geräte besitzen, versehentlich nicht besonders bestellt werden, so haben sie unaufgefordert am letzten Eichungstage - 10. Juni vormittags 7½ - 12 Uhr die Geräte zur Eichung vorzulegen.

Die Annahme und Ausgabe der Gegenstände erfolgt in der Zeit von 7½ - 12 Uhr vormittags.

Die Gegenstände sind gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen. Bestrafung wegen falscher Gewichte, Waagen und dergl. werden bei der Nacheichung nicht eingeleitet.

Die Rückgabe der Gegenstände geschieht nur gegen Erstattung der Gebühren. Die Gebühren sind sofort bei der Nacheichung zu entrichten.

Schwer beförderbare Waagen (von etwa 500 kg. Tragfähigkeit an und Molkereiwaagen) und nicht leicht abnehmbare Gegenstände (Meßwerkzeuge für Petroleum, Essig usw.) dürfen gegen Zahlung eines Zuschlages zu den Gebühren am Aufstellungsorte nachgeeicht werden. Wer dies wünscht, hat es am 1. Nacheichungstage schriftlich oder mündlich bei der Nacheichstelle zu beantragen und auf Benachrichtigung durch den Eichbeamten die Hin- und Rückbeförderung der erforderlichen Prüfungsmitte auf eigene Kosten zu bewirken. Die Besitzer größerer Waagen haben dem Eichbeamten auch sonst noch erforderliche Belastungsstoffe und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Nacheichung festfundierter Waagen (Fuhrwerkswaagen pp.) geschieht nicht durch die Nacheichstelle, sondern unmittelbar durch das Eichamt in Stolp auf besonderen Antrag. Es wird nachdrücklich empfohlen, auch solche Gegenstände nacheichen zu lassen, deren Frist noch nicht abgelaufen ist, weil die nächste Eichung erst in zwei Jahren stattfindet. In der Zwischenzeit kann die Nacheichung nur durch Einsendung an das Eichamt in Stolp bewirkt werden, wodurch erhebliche Umstände und Kosten entstehen. Stolpmünde, den 19. Mai 1937.

Der Bürgermeister  
Dr. Conrad.

4

Kreis- und Gemeindehundesteuer.

Die Hundesteuerordnung für den Landkreis Stolp ist neu erlassen und im Kreisblatt für 1937 Seite 23 veröffentlicht worden. Die wesentlichste Änderung gegenüber der alten Hundesteuerordnung stellt die aus § 7 der Ordnung zu ersehende Einführung von Hundesteuermarken dar.

- a) Jeder Hundehalter hat für jeden von ihm gehaltenen Hund, auch für die steuerfreien Hunde eine Steuermarke gegen Zahlung von 0,20 RM zu erwerben. Geht eine Steuermarke verloren, so hat der Hundehalter sofort eine Ersatzmarke gegen Zahlung von 0,50 RM bei mir anzu fordern. Die jetzt zu Beginn des Steuerjahres ausgegebenen Hundesteuermarken haben Gültigkeit für das ganze Steuerjahr 1937.
- b) Es ergeht hiermit an die Hundehalter die Aufforderung, die Kreis- und Gemeindehundesteuer für das erste Halbjahr 1937 bis spätestens den 15. Mai d.Js. an die Gemeindekasse zu entrichten. Von den Säumigen müssen die Beträge auf ihre Kosten eingezogen werden.
- c) Neu angeschaffte Hunde sind jeweils umgehend bei mir anzumelden. Abgänge an Hunden, die erst nach dem 1. April d.Js. eingetreten sind, können erst von Beginn des nächsten Steuerhalbjahres ab be rücksichtigt werden.
- d) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Steuerordnung ziehen eine Strafe bis zu 150,-- Reichsmark nach sich.

Stolpmünde, den 11. Mai 1937.

Der Bürgermeister.

Dr. Conrad.

B e k a n n t m a c h u n g .

8

Unterhaltung der Wasserläufe 3. Ordnung.

K. A. Ib.

Stolp, den 11. Mai 1937.

Nach den Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) in Verbindung mit der 7. Ausführungsanweisung dazu vom 29. April 1914 liegt die Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs 3. Ordnung sowie eines künstlichen Wasserlaufs dem Eigentümer, und wenn dieser sich nicht ermitteln läßt, dem Anlieger ob. Die Unterhaltung erstreckt sich sowohl auf den Wasserlauf als auch auf dessen Ufer. Die Unterhaltung umfaßt insbesondere die Beseitigung aller den Wasserlauf hemmenden Gegenstände, wie ein gefallenes Laub oder Holz, Steine, Sand und Schlamm sowie aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art. Anlandungen sind durch Abstechen zu entfernen. Ferner gehören zur Unterhaltung des Wasserlaufs einfache, eine besondere Fachkenntnis nicht voraussetzende und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Einebnungs- und Berasungsarbeiten, soweit diese erforderlich sind, um Uferabbrüchen vorzubeugen, durch die die Vorflut im Wasserlauf beeinträchtigt werden würde.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk vorhandenen Wasserläufe 3. Ordnung spätestens bis zum 15. Juni d.Js. ordnungsmäßig instandgesetzt werden. Über das Geschehene ist mir bis zum 20. Juni d.Js. zu berichten.

Der Landrat.

gez. Dombois.

Veröffentlicht,

Stolpmünde, den 18. Mai 1937.

Der Amtsvorsteher  
als Ortspolizeibehörde.

Dr. Conrad.

9

Bekanntmachung.

Einführung der Krankenschein- und Verordnungsgebühr  
für Hilfsbedürftige des Landkreises Stolp.

K.A. IIIa 95.

Stolp, den 10. Mai 1937.

Im Interesse einer wirtschaftlich gesunden Erfüllung der den Hilfsbedürftigen vom Pr. Bezirksfürsorgeverband Landkreis Stolp (Kreiswohlfahrtsamt) zu gewährenden Krankenhilfe, sind nach Anhören des Fürsorgeausschusses und mit Zustimmung des Kreisausschusses folgende Grundsätze gemäß § 16 ff. der Pr. Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 30. Mai 1932 (Ges.=Slg. S.207) erlassen:

"Für die Ausstellung eines Krankenscheines hat der Hilfsbedürftige eine Gebühr von 25 Pfg. zu entrichten.

Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Hilfsbedürftige von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 25 Reichspfennig, jedoch nicht mehr, als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist - wie bei den Krankenkassenversicherten - für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der 10 Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig waren, der Beitrag nicht zu entrichten.

Von der Verpflichtung, die Krankenscheingebühr und den Verordnungsbeitrag zu entrichten, sind Hilfsbedürftige befreit, die wegen Tuberkulose, Geschlechtskrankheit oder Krebs behandlungsbedürftig sind.

Die Befreiung ist auf dem Verordnungsblatt von dem Arzt zu vermerken.

Im übrigen ist der Bezirksfürsorgeverband Landkreis Stolp zur Vermeidung unbilliger Härten berechtigt, die festgesetzten Gebühren und Beiträge nach gewissenhafter Prüfung des Einzelfalles zu erlassen."

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe. Bei der nächsten Unterstützungszahlung sind die Hilfsbedürftigen auf die neuen Bestimmungen besonders hinzuweisen. Krankenscheine können ab 1. 6. 37 durch die Post nur dann übermittelt werden, wenn die Krankenscheingebühr vorher, evtl. in Briefmarken, entrichtet worden ist. Ich verweise im übrigen auf die in diesen Tagen ergangene Pressenotiz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
des Landkreises Stolp, Bezirksfürsorgeverband, Kreiswohlfahrtsamt.

gez. Dombois, Landrat.

V e r ö f e n t l i c h t,  
S t o l p m ü n d e, den 18. Mai 1937.  
Der Bürgermeister.  
Dr. Conrad.

10

B e s c h l u s s .

---

I.

Gemäß § 25 des Ortsstatuts nebst Gebührenordnung für die Wasserversorgung und die Abwässerung ( Kanalisation ) in Stolpmünde vom 8. Januar 1931 werden die Wasser- und Kanalgebühren mit Wirkung vom 1. April 1937 wie folgt festgesetzt:

A. Wassergebühren ( § 22 der Ordnung )

1. Normalpreis	=	0,50 ₣ je cbm
2. Sonderpreis für Großverbrauch:		
a) bis 20 cbm Monatsverbrauch	=	Normalpreis
b) weiterer Monatsverbrauch		
über 20 bis 30 cbm	=	0,40 ₣ je cbm
c) " 30 " 40 "	=	0,38 ₣ " "
d) " 40 " 50 "	=	0,36 ₣ " "
e) " 50 " 60 "	=	0,34 ₣ " "
f) " 60 " 70 "	=	0,32 ₣ " "
g) " 70 cbm	=	0,30 ₣ " "
3. Sonderpreis für gewerbliche Betriebe	=	0,30 ₣ " "
und zwar gültig für:		
Hotels und Gaststätten, Bäckerei- und Fleischereibetriebe und Fischindustriebetriebe, soweit sie das zum Betriebe benötigte Wasser durch einen besonderen Zähler nachweisen.		
4. Vorzugspreis für Wasser zu Bauzwecken		0,20 ₣ je cbm
5. Sonderpreis für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien		0,20 ₣ je cbm

B. Kanalgebühren ( § 24 der Ordnung )

Je qm Flächeninhalt der unter die Kanalgebührenpflicht fallen den Räume monatlich 4 Rpfg. ( Normalgebühr ).

II.

Der in gleicher Sache am 27. März 1935 gefaßte Beschuß tritt am 1. April 1937 außer Kraft.

S t o l p m ü n d e , den 24. März 1937.

Der Bürgermeister.

gez. Dr. Conrad.

M

G e n e h m i g u n g .

Der Beschuß des Bürgermeisters in Stolpmünde vom 24. März 1937, durch den gemäß § 25 des Ortsstatuts für die Wasserversorgung und die Abwässerung in Stolpmünde vom 8. Januar 1931 die Wasser- und Kanalgebühren mit Wirkung vom 1. April 1937 neu festgesetzt worden sind, wird auf Grund der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

S t o l p , den 13. Mai 1937.

Der Landrat.

gez. Dombois.

---

V e r ö f f e n t l i c h t ,

S t o l p m ü n d e , den 18. Mai 1937.

Der Bürgermeister.

Dr. Conrad.

